

S A T Z U N G



**Die Änderungen in der Satzung wurden zur Mitgliederversammlung
des TSV 1880 Gera-Zwötzen e.V. am 11.01.2019 beschlossen.**

TSV 1880 Gera - Zwötzen e. V.

Satzung vom 11.01.2019

§ 1 Name und Sitz

- I. Der 1880 gegründete Sportverein Zwötzen führt ab den 17. Mai 1990 den Namen "TSV 1880 Gera-Zwötzen e. V."
Er ist Mitglied des LSB Thüringen.
Der Verein hat seinen Sitz in Gera, Sportzentrum "Karl-Harnisch".
- II. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gera unter der Nr. 0081 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Grundsätze, Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben, Datenschutz

- I. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Breiten-
Freizeit- und Leistungssport in der Stadt Gera und darüber hinaus.
- II. Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) Im Sinne der Gemeinnützigkeit Körperkultur und Sport zu entwickeln und zu fördern.
 - b) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
 - c) Die gezielte Förderung und Schulung von Talenten insbesondere der Jugend.
 - d) Aus- und Fortbildungen u.a. von Mitgliedern des Präsidiums, geschäftsführenden Vorstands, der Abteilungen, Vereinsjugendleitung, ÜbungsleiterInnen, TrainerInnen, Geschäftsführung, Sportorganisatoren und -helfern.
- III. Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Seine Ziele orientieren sich ausschließlich und unmittelbar an gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung im Interesse seiner Mitglieder
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- V. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- VI. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne der gesetzlichen und steuerlichen Regelungen ausgeübt werden.
So ist das Präsidium und die Geschäftsführung ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Es kann das Präsidium bei Bedarf für Vereinsämter und Ehrenamtliche und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne der gesetzlichen und steuerlichen Regelungen beschließen
Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuelle bekannt gegebene Finanzordnung oder Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins.
- VII. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Er ist offen für alle Menschen, unabhängig von der Staats- und Parteizugehörigkeit, Rasse, gesellschaftlichen Stellung, Religion und Weltanschauung sofern sie nicht rassistische, nationale oder faschistische bzw. neofaschistische Ziele vertreten
Der TSV 1880 Gera-Zwötzen e.V. wirkt Ausländerfeindlichkeit, jedweden politischem oder sonstigem extremistischen Bestrebungen wie auch Rechtsextremismus und Gewalt entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

TSV 1880 Gera - Zwötzen e.V.

Satzung vom 11.01.2019

- VIII. 1. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verarbeitet und nutzt der TSV 1880 Gera-Zwötzen e.V. unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder (personenbezogene Daten) in automatisierter Form.
- Hierbei handelt es sich je nach Zweck der Verarbeitung und Nutzung insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
- Daneben werden personenbezogene Daten von Spendern und Sponsoren verarbeitet, um gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
4. Als Mitglied des Landessportbundes Thüringen e.V. und des Stadtsportbundes Gera e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name, Vorname und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes und lizenziierter Übungsleiter(innen).
5. Den Thüringer Landessportverbänden, bei denen Abteilungen/Sportarten des TSV 1880 Gera-Zwötzen e.V. Mitglied sind, übermittelt der Verein die vom jeweiligen Fachverband benötigten personenbezogenen Daten. Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.
6. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name, Vorname (soweit möglich in abgekürzter Form), Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie – falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden – Altersklasse oder Teamjahrgang.
7. Im Zusammenhang mit Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht/übermittelt der Verein Daten und Fotos und berichtet auf seiner Homepage. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und höchstens folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vorname, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, aktuelle und frühere Funktionen im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

TSV 1880 Gera - Zwötzen e.V.

Satzung vom 11.01.2019

8. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, aktuelle und frühere Funktionen im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Jubiläen, Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen in diesem Bereich.
- 9 Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung der personenbezogenen Daten mit der in Absatz 1 normierten Art und dem Umfang einverstanden und verpflichtet sich, seinerseits den Datenschutz zu wahren.
10. Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
11. Die in 1. genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem TSV 1880 Gera-Zwötzen e.V. dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
12. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
13. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- II. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an die Abteilung zu richten.
- III. Die Aufnahme erfolgt mit Bestätigung des Aufnahmeantrages durch die Geschäftsführung und mit Eintragung in das Mitgliederregister des TSV 1880 Gera-Zwötzen e.V.
- IV. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahre alten Mitglieder sind Kinder.
- V. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzungen des Vereins uneingeschränkt an.
- VI. Die Mitgliederversammlung des TSV 1880 Gera-Zwötzn e.V. kann auf Vorschlag Ehrenmitglieder und einen Ehrenpräsidenten des TSV 1880 Gera – Zwötzen e.V. ernennen. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des TSV 1880 Gera-Zwötzen e.V. ist.
Sie können an Beratungen, Tagungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen“

TSV 1880 Gera - Zwötzen e.V.

Satzung vom 11.01.2019

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.
- II. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Abteilungen zu richten.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
- III. Die Mitgliedschaft kann durch den geschäftsführenden Vorstand beendet werden,
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 3 Monaten in Rückstand gekommen ist,
 - c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt,
 - d) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhalten.
 - e) Ein Mitglied kann des Weiteren aus dem Verein ausgeschlossen werden, bei erheblichen Verletzungen satzungsgemäßer Pflichten und Grundsätzen wie auch bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei (nonverbaler) Kundgabe extremistischer oder rechtsextremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher Gesinnung.
- IV. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
Von der Mitteilung des Ausschlusses an ruhen alle Rechte und Funktionen des Betroffenen im Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- I. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere der Abteilungen, denen er angehört teilzunehmen.
- II. Alle Mitglieder haben in den Angelegenheiten des Vereins gleiches Stimm- und Wahlrecht. Sind wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungssämter, soweit in dieser Satzung nicht abweichendes bestimmt ist.
- III. Die Ausübung des Mitgliedrechtes kann nicht übertragen werden.
- IV. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Idee des Vereins nach besten Kräften zu fördern und seine Ziele zu unterstützen und zu wahren.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

- I. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- II. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.
- III. Eine Abteilung kann einen zusätzlichen Beitrag erheben, der Beschluss bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
Wird ein Abteilungsbeitrag wirksam beschlossen, so sind die Abteilungsmitglieder verpflichtet, diesen auf das Konto des Vereins zu entrichten.
- IV. Die Mitgliedsbeiträge können Quartalweise im Voraus per Lastschriftverfahren eingezogen werden bzw. sind Quartalweise im Voraus zu überweisen oder zu bezahlen.
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder wird es ausgeschlossen, so werden gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.
Mitglieder die im laufenden Jahr beitreten, haben ab dem Beitrittsmonat Beitrag zu entrichten.
- V. Der Sportverein erhebt bei der Aufnahme als Mitglied in den TSV 1880 Gera-Zwötzen e.V. eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch Beschlussfassung des Vorstandes festgesetzt. Die Aufnahmegebühr ist mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu begleichen bzw. wird per Lastschriftverfahren eingezogen.

T S V 1 8 8 0 G e r a - Z w ö t z e n e . V .

Satzung vom 11.01.2019

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) Abteilungsleitungen / Jugendleitung

§ 9 Mitgliederversammlung

I. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagungsordnung durch das Präsidium einzuberufen, wenn es

- a) das Präsidium beschließt,
- b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beim Präsidium beantragt haben.

II. Die Einberufung der Mitgliederversammlung des Vereins erfolgt durch das Präsidium durch Veröffentlichung auf der Vereinsinformationstafel/ Vereinsschaukasten, der Internetseite des Vereins und durch Mitteilung an die AbteilungsleiterInnen per Schriftform oder per Fax oder per E-Mail..

Zwischen Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen.

III. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagungsordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenberichte und Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Präsidiums
- d) vorgesehene Beschlussfassung über vorliegende Anträge, soweit erforderlich die Bekanntgabe das Wahlen vorgesehen sind
- e) weiteres regelt die Geschäftsordnung

IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

V. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt

VI. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

VII. Über Anträge die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens 1 Woche vorher durch Aushang oder über die Abteilungsleiter zur Kenntnis gebracht worden sind.

VIII. Dringlichkeitsanträge dürfen nur verhandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung beschließt (2/3 Mehrheit), dass diese als Tagungsordnungspunkte aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

IX. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung bei Wahlen muss entsprochen werden.

Weitergehenden Anträgen auf geheime Abstimmung wird entsprochen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.

T S V 1 8 8 0 G e r a - Z w ö t z e n e . V .

Satzung vom 11.01.2019

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- III. Wählbar in ein Amt/ in ein Gremium des Vereins sind nur Mitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§ 2 Grundsätze, Zweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben) des Vereins bekennen.

§ 11. Das Präsidium

- I. Das von der Mitgliederversammlung zu wählende Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten / der Präsidentin
 - b) dem 1. Vizepräsidenten / der 1. Vizepräsidentin
 - c) dem 2. Vizepräsidenten / der 2. Vizepräsidentin
 - d) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - d) dem Jugendleiter / der Jugendleiterin
 - e) Technischen Leiter / Technische Leiterin
- II. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Präsident (die Präsidentin), der 1. Vizepräsident (die 1. Vizepräsidentin) und der Schatzmeister (die Schatzmeisterin).
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vorstehend benannten Vorstandsmitglieder vertreten. Der Präsident (die Präsidentin) ist alleinvertretungsberechtigt.
- III. Der Präsident (die Präsidentin) beruft und leitet die Sitzung des Präsidiums.
Das Vereinspräsidium tritt 5 bis 6-mal jährlich zusammen.
Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- IV. Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
Die Berufung des neuen Mitgliedes wird durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt.
- V. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.
- VI. Der Präsident / die Präsidentin, die Vizepräsidenten/ die Vizepräsidentinnen und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Jugendleitung des Vereins beratend teilzunehmen.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

- I. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem Präsidium, den AbteilungsleiterInnen bzw. deren beauftragte VertreterInnen und dem/ der GeschäftsführerIn zusammen.
- II. Er soll mindestens quartalsweise beratend zusammentreffen.
- III. Der geschäftsführende Vorstand nimmt ausschließlich koordinierende Aufgaben zur Erreichung der Vereinsziele, insbesondere zur Sicherung des Sportbetriebes und Vorbereitung der Mitgliederversammlung wahr.

§ 13 Abteilungen

- I. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
Im Bedarfsfall werden durch Beschluss des Präsidiums neue Abteilungen gegründet.
- II. Die Abteilungen werden durch ihre Abteilungsleitungen geleitet. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

T S V 1 8 8 0 G e r a - Z w ö t z e n e . V .

Satzung vom 11.01.2019

- III. Die Abteilungsleitungen, die mindestens aus einem/ einer AbteilungsleiterIn und einem/ einer StellvertreterIn bestehen, werden in den Abteilungsversammlungen gewählt. Hierüber ist ein Protokoll zu führen.
- IV. Eine Mitgliederversammlung der Abteilungen kann durch einen Antrag durch einfache Mehrheit deren Mitglieder einberufen werden.
- V. Den Abteilungsleitungen obliegt die Durchführung des Sportbetriebes. Sie sind fachlich selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung.
- VI. Die Abteilungen sind berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese darf den Bestimmungen der Satzung nicht entgegenstehen
- VII. Die Abteilungen sind berechtigt das Präsidium zu ihren Abteilungsversammlungen einzuladen und diesem die Tagungsordnung bekannt zu geben.
- VIII: Mehrere Abteilungen können sich zu einer Abteilung zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- IX. Die Abteilungen führen eigene Kassen. Einzelheiten hierzu bestimmen sich nach der Finanzordnung des Vereins. Die Kassenprüfung unterliegt der Prüfung durch den Schatzmeister und KassenprüferInnen des Vereins. Die Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten eingehen, im Rahmen der Finanz- und Geschäftsordnung des Vereins.

§ 14 Wahlen

- I. Die Mitglieder des Präsidiums und der Abteilungen werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren mindestens zwei Mitglieder des Vereins zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder der Geschäftsführung sein. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die KassenprüferInnen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- III. Die KassenprüferInnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

§ 16 Ordnungen

- I. Zur Erfüllung der Satzung hat das Präsidium eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Präsidiums beschlossen. Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Ordnungen erlassen.

§ 17 Protokollführung von Beschlüssen

- I. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter (bzw. Versammlungsleiterin) in dem von ihm bestimmenden Protokollführer (bzw. Protokollführerin) zu unterzeichnen ist.
- II. Das Protokoll ist innerhalb von einer Woche nach erfolgter Versammlung zu fertigen und unterzeichnet vorzulegen.

TSV 1880 Gera - Zwötzen e.V.

Satzung vom 11.01.2019

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

- I. Unbeschadet der Regelungen bei Beendigung der Mitgliedschaft kann das Präsidium weitere Ordnungsmaßnahme gegen Mitglieder verhängen, die sich satzungswidrig verhalten oder das Ansehen des Vereins oder seiner Abteilungen schuldhaft verletzt oder sonst gegen die Interessen des Vereins oder einer seiner Abteilungen verstoßen.
- II. Im Einzelnen kann es dabei folgende Maßnahmen treffen:
 - a) Förmlicher Verweis
 - b) Aberkennung des passiven Wahlrechtes auf die Dauer von 3 Jahren
 - c) Verlust aller oder bestimmter Vereinsrechte auf Zeit

§ 19 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- II. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mindestens jedoch zehn von hundert der Mitglieder.
- III. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- IV. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gera, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Änderungen in der vorstehenden Satzung wurden zur Mitgliederversammlung des TSV 1880 Gera-Zwötzen e.V. am 11.01.2019 beschlossen und treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.